



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

TC/XXIII/3

ORIGINAL: englisch

DATUM: 13. August 1987

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Dreiundzwanzigste Tagung
Genf, 6. bis 8. Oktober 1987

FRAGEN, DIE DIE TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN IM JAHRE 1987 BEHANDELT HABEN
UND MIT DENEN SICH DER TECHNISCHE AUSSCHUSS BEFASSEN SOLL

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Das vorliegende Dokument fasst in seiner Anlage I die Fragen zusammen, die auf den Tagungen der Technischen Arbeitsgruppen und des Verwaltungs- und Rechtsausschusses im Jahre 1987 aufgeworfen worden sind und mit denen sich der Technische Ausschuss (nachstehend "der Ausschuss" genannt) befassen soll. Sie umfassen: i) Fragen, die dem Ausschuss von den Technischen Arbeitsgruppen vorgelegt werden; ii) wichtige von den Technischen Arbeitsgruppen getroffene Entscheidungen, die dem Ausschuss zur Information vorgelegt werden, iii) Fragen, die von den Technischen Arbeitsgruppen auf Anweisung des Ausschusses oder in Vorbereitung für vom Ausschuss unter getrennten Tagesordnungspunkten geplante Erörterungen behandelt worden sind; iv) Vorschläge für Erörterungen einiger Punkte, die vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss vorgelegt werden. Die Uberschriften dieser einzelnen Punkte sind auf Seite 1 der Anlage I wiedergegeben.

Bei Bezugnahmen auf die einzelnen Technischen Arbeitsgruppen wird in diesem Dokument im Interesse der Kürze der gleiche Code verwendet, mit dem die Dokumente der jeweiligen Arbeitsgruppe bezeichnet werden, nämlich:

- TWA - Technische Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten
- TWC - Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme
- TWF - Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
- TWO - Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und Forstliche Baumarten
- TWV - Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten.

[Anlage I folgt]

ANLAGE I

FRAGEN, DIE DIE TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN IM JAHRE 1987 BEHANDELT HABEN
UND MIT DENEN SICH DER TECHNISCHE AUSSCHUSS BEFASSEN SOLL

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Absätze</u>
Revision der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien	1 - 2
Kontinuierliche Merkmale, bei denen zur Zeit nur drei Ausprägungsstufen getrennt werden können	3 - 4
Prüfungsrichtlinien für neue Pflanzenarten	5 - 6
Nabelfarbe bei Dicke Bohne und Ackerbohne	7 - 8
Gebrauch des Begriffs "Resistenz"	9 - 10
Farbbilder als Zusatz zu Sortenbeschreibungen	11 - 12
Punkte für die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme	13 - 20
Revision des UPOV-Musters für einen Bericht über die technische Prüfung	21 - 22
Logische Reihenfolge von Ausprägungsstufen in Prüfungsrichtlinien	23 - 24
Liste der Referenzbücher und -dokumente	25 - 26
Farbkarten	27 - 28
Beteiligung von technischen Sachverständigen von Berufsverbänden	29 - 31
Arbeitspensum der Technischen Arbeitsgruppen	32 - 33
Prüfung der Verwendung unterschiedlicher Elektrophoresemethoden	34 - 35
Kombinierte Analyse über mehrere Jahre (COY)	36 - 46
Prüfung auf Homogenität	47 - 52
Liste der Prioritäten für die Erstreckung des Schutzes auf weitere Arten, deren Sorten in Verbandsstaaten schutzfähig sind	53 - 54
Definition und Prüfung von Hybridsorten	55 - 59
Mindestabstände zwischen Sorten	60 - 61
Vorschläge für neue Vorsitzende der Technischen Arbeitsgruppen	62 - 63

Revision der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien

1. Einige der Sachverständigen der TWF schlugen vor, den Inhalt der Unterabsätze 17 i) bis 17 iii) von Dokument TC/XXII/7 über die Auslegung einer einzigen, kombinierten Merkmalstabelle für verschiedene Gruppen von Sorten in die revidierte Allgemeine Einführung zu den Prüfungsrichtlinien aufzunehmen. Andere befürchteten, dass die revidierte Allgemeine Einführung zu lang werden könnte, wenn sämtliche Unterabsätze eingefügt würden.

(Siehe Dokument TWF/XVIII/13 Prov., Absatz 7)

2. Dem Ausschuss wird empfohlen, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Kontinuierliche Merkmale, bei denen zur Zeit nur drei Ausprägungsstufen getrennt werden können

3. Im Laufe der Erörterungen über die Prüfungsrichtlinien für Gartenkürbis warfen einige Sachverständige der TWA die Frage auf, was man mit kontinuierlichen Merkmalen mit einer 1 bis 9-Skala tun sollte, bei denen augenblicklich nur drei Ausprägungsstufen gebraucht werden. Die TWV erklärte sich einverstanden, diese Frage vor den Technischen Ausschuss zu bringen (siehe Dokument TWV/XX/13 Prov., Absatz 26). Anlage V zu diesem Dokument gibt den entsprechenden Teil des Berichtes über die Erörterungen wieder, die zu dieser Frage auf der zwanzigsten Tagung des Technischen Ausschusses abgehalten wurden.

4. Dem Ausschuss wird empfohlen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Prüfungsrichtlinien für neue Pflanzenarten

5. Die TWV nahm Kenntnis von der Tatsache, dass es in naher Zukunft nötig sein werde, Prüfungsrichtlinien für neue Pflanzenarten, wie medizinische Pflanzen und neue Oelfrüchte, zu erörtern und beschloss, den Technischen Ausschuss zu fragen, wie diese Arten zu handhaben seien. An erster Stelle sei für die Nachtkerze eine Entscheidung zu treffen.

(Siehe Dokumente TWA/XVI/10 Prov., Absatz 32 und TWV/XX/13 Prov., Absatz 4)

6. Dem Ausschuss wird empfohlen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Nabelfarbe bei Dicke Bohne und Ackerbohne

7. Die TWV stellte fest, dass einige Züchter von Ackerbohnen weiterhin in bezug auf die Homogenitätsforderungen bei der Nabelfarbe und der Farbe der Samenschale bei Fababohnen heftige Einsprüche erhöben, da diese Merkmale vom agronomischen Standpunkt aus unwichtig seien. Es wurde angeregt, dass spezifische Zuchtmethoden nicht nur im Fall von synthetischen Sorten berücksichtigt werden sollten, sondern auch im Fall von Inzuchtsorten. Die TWV hob hervor,

dass die TWA anlässlich der kommenden Tagung diskontinuierliche Merkmale von nicht echten selbstbefruchtenden Sorten erörtern werde und erklärte sich damit einverstanden, den Ausgang dieser Diskussion abzuwarten (siehe Dokument TWV/XX/13 Prov., Absatz 6). Leider sah sich die TWA gezwungen, ihre Hauptdiskussion über dieses Thema auf die Sitzung im Jahre 1988 zu verschieben.

8. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Gebrauch der Bezeichnung "Resistenz"

9. Die TWA stellte fest, dass der Technische Ausschuss empfohlen hat, immer den Ausdruck "Resistenz" für Merkmale zu verwenden, die die Reaktion von Sorten auf Krankheiten kennzeichneten. Einige Sachverständige erwähnten, dass der Ausdruck "Toleranz" ein feststehender pathologischer Ausdruck sei und dass die UPOV auf internationaler Ebene standardisierte Begriffe verwenden sollte. Die TWV stimmte jedoch der Empfehlung des Technischen Ausschusses zu, den Begriff "Resistenz" bei Prüfungsrichtlinien zu verwenden.

(Siehe Dokument TWV/XX/13 Prov., Absatz 10).

10. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Farbbilder als Zusatz zu Sortenbeschreibungen

11. Im Verlaufe der Erörterungen über die Prüfungsrichtlinien schlugen einige Sachverständige der TWF vor, dass Sortenbeschreibungen, insbesondere Farbbeschreibungen, durch die Verwendung von Farbfotos ergänzt werden sollten, wie dies für die Beschreibung von Formen der Fall sei, die in einigen Fällen durch Schattenumrisse vervollkommen würden. Die TWF zeigte die technische Schwierigkeit auf, Farbfotos als Teil der Sortenbeschreibung zu verwenden und dies insbesondere für jene Länder, die die Sortenbeschreibung auf Anfrage an jeden zu liefern haben. Sie erklärte sich jedoch bereit, den Technischen Ausschuss zu bitten, die Frage anlässlich der nächsten Tagung zu erörtern.

(Siehe Dokument TWF/XVIII/13 Prov., Absatz 24)

12. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Punkte für die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme (TWC)

13. Die TWO stellte fest, dass sie der TWC keine Diskussionspunkte zu unterbreiten habe. Sie fügte hinzu, dass die statistische Analyse bei Arten mit vegetativer Vermehrung ganz allgemein in ihrem Zuständigkeitsbereich nicht verwendet würde, es sei denn, dies sei in den Prüfungsrichtlinien besonders

festgelegt. Daher würden die entsprechenden Informationen in der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien für die meisten von der TWO aufgestellten Prüfungsrichtlinien nicht anzuwenden sein.

14. Die TWO hob ferner hervor, dass der beabsichtigte Informationsaustausch über die Sortenbeschreibung via Datenverarbeitung im Bereich der Zierpflanzen eine gewisse Reihe von Zusatzproblemen aufwerfen würde, da solche Sortenbeschreibungen nicht nur aus Ausprägungsstufen der Merkmale, sondern auch aus Bemerkungen in der Zusatzspalte zusammengesetzt seien. Diese Bemerkungen seien sehr häufig, da es oft nicht möglich sei, nur eine einzige Ausprägungsstufe zu erfassen. Oft würde eine Hauptstufe gemeinsam mit mehreren anderen, weniger häufig auftretenden Stufen erfasst.

(Siehe Dokument TWO/XX/20 Prov., Absätze 14 + 15)

15. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

16. The TWV stellte fest, dass Herr Brand (Frankreich) für die nächste Sitzung der TWV eine Zusammenfassung der methodologischen Untersuchung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von in dieser Prüfstation verwendeten Karottensorten vom Typ Nantaise vorbereiten werde.

(Siehe Dokument TWV/XX/13 Prov., Absatz 14)

17. Dem Ausschuss wird empfohlen, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

18. Die TWV war der Ansicht, dass im Falle von Gemüse unmöglich eine allgemeine Regel für die Prüfungsanordnung aufgestellt werden könne und dass die Prüfungsanordnung von Art zu Art neu diskutiert werden müsste. Sie wies insbesondere darauf hin, dass für einige Gemüsearten, wie für die Zwiebel, die Pflanzendichte das Prüfungsergebnis erheblich beeinflussen könne. Schliesslich erklärte sich die TWV damit einverstanden, eine Bestandsaufnahme der augenblicklich von den einzelnen Ländern verwendeten Prüfungsanordnungen für Zwiebelsorten zu erstellen und sie anlässlich der nächsten Sitzung zu besprechen.

(Siehe Dokument TWV/XX/13 Prov., Absatz 16)

19. Einige Sachverständige der TWV stellten der TWC die Frage, ob es möglich sei, ein Programm für die Umwandlung von Sortenbeschreibungen aufzustellen, wenn die Dokumente der Prüfungsrichtlinien abgeändert worden seien.

(Siehe Dokument TWV/XX/13 Prov., Absatz 17)

20. Dem Ausschuss wird empfohlen, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Revision des UPOV-Musters für einen Bericht über die technische Prüfung

21. Die Arbeitsgruppen wiesen auf das neue Muster für einen Bericht über die technische Prüfung, das in Anlage IV zu Dokument TC/XXII/7 wiedergegeben ist,

und die Empfehlung hin, dass es sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene verwendet werden sollte. Einige Sachverständige berichteten über die Schwierigkeiten, die bei dem Versuch entstanden seien, das neue Muster zu verwenden, und dass es in manchen Fällen ganz und gar nicht möglich gewesen sei, dem neuen Muster zu folgen. Vielleicht sei es etwas übereilt angenommen worden ohne vorherige Prüfung der Verwendbarkeit. Die TWA erwähnte insbesondere die zwei Spalten vor der Merkmalstabelle, die bei kleinen Textverarbeitungsgeräten zu Problemen führten.

(Siehe Dokument TWA/XVI/10 Prov., Absatz 8)

22. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Logische Reihenfolge von Ausprägungsstufen in Prüfungsrichtlinien

23. Die TWC wies darauf hin, dass mehrere eigentlich quantitative Merkmale, die in den Prüfungsrichtlinien in qualitativer Weise dargelegt werden, z.B. Formen, gelegentlich in ihrer Reihenfolge der Ausprägungsstufen verbessert werden könnten, und dies insbesondere für jene Länder, die beabsichtigten, zur Auslese von Sorten nach diesen Merkmalen die Datenverarbeitung zu Hilfe zu nehmen. Die TWC war sich der Tatsache bewusst, dass insbesondere die Form eine Kombination verschiedener Merkmale darstellt und dass in manchen Fällen mehrere logische Reihenfolgen möglich seien. Sie empfahl, dass die Technischen Arbeitsgruppen soweit wie möglich ein Aufspalten dieser Merkmale in verschiedene Merkmale in Betracht ziehen sollten oder, wenn dies nicht möglich sei, sich zumindest vergewissern sollten, dass die Ausprägungsstufen immer in logischer Reihenfolge dargelegt seien. Dazu könnten sich die Sachverständigen mit ihren Computer-Sachverständigen auf nationaler Ebene in Verbindung setzen. Hinzu käme, dass Herr Dr. Laidig (Bundesrepublik Deutschland) sich anerbote, die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien, wenn sie den Berufsorganisationen zur Stellungnahme vorgelegt würden, zu überprüfen, um festzustellen, ob die Reihenfolge der Ausprägungsstufen gewisser Merkmale verbessert werden könnte. Die Arbeitsgruppe wies mit Nachdruck darauf hin, dass die Merkmale der Stufen "fehlend (1)" und "vorhanden (9)" nur in jenen Fällen verwendet werden sollten, wo ein klares Fehlen vorläge. In allen anderen Fällen sollte die 1 bis 9-Skala verwendet werden, wobei das erste Stadium "fehlend oder sehr gering" lauten sollte.

(Siehe Dokument TWC/V/8 Prov., Absatz 18)

24. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Liste der Referenzbücher und -dokumente

25. Die Arbeitsgruppen stellten fest, dass der Technische Ausschuss eine Liste der Referenzbücher und -dokumente angenommen und veröffentlicht hat, die in Dokument TC/XXII/4 wiedergegeben ist und dass die gleiche Liste auch in die UPOV-Sammlung von wichtigen Texten und Dokumenten aufgenommen worden ist. Sie

forderten ihre Mitglieder dazu auf, das UPOV-Büro über alle Zusatzinformationen oder etwaige Berichtigungen zu informieren, die an diesem Dokument vorgenommen werden sollten.

26. Dem Ausschuss wird empfohlen, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Farbkarten

27. Die TWO stellte fest, dass die geplante empirische Verwendung von RHS-Farbkarten mit dem Ziel, die Auslese von Sorten per Computer zu erleichtern, nicht die erhofften Fortschritte gemacht hat. Da andere Gruppen an einem ähnlichen Projekt arbeiteten, wie zum Beispiel die Behörde, die alle in den Niederlanden käuflichen Sorten registriert, würde es die TWO schätzen, wenn diese Arbeit etwas beschleunigt werden könnte. Sie forderte alle Mitglieder auf, auf nationaler Ebene festzustellen, ob andere Körperschaften an ähnlichen Programmen arbeiteten, um parallele und voneinander abweichende Ergebnisse zu vermeiden.

(Siehe Dokument TWO/XX/20 Prov., Absatz 16)

28. Dem Ausschuss wird empfohlen, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Beteiligung von Technischen Sachverständigen von Berufsverbänden

29. Die Berufsverbände haben sechs technische Sachverständige zur letzten Tagung der TWV ernannt, was im Vergleich zu der vorletzten TWV-Tagung, an der nur ein einziger technischer Sachverständiger teilgenommen hatte, eine relativ grosse Zahl darstellt. Die TWV stellte fest, dass die Berufsorganisationen Schwierigkeiten hatten, Sachverständige einzuladen, die speziell für jeweils nur eine bestimmte Art fachkundig waren und nicht gleichzeitig für mehrere Arten. Sie empfahl, Prüfungsrichtlinien so rasch wie möglich an die Berufsorganisationen zu versenden und die von Züchtern gemachte Erfahrung bei dem Entwurf von Prüfungsrichtlinien durch eine Kontaktaufnahme mit den Züchtern auf nationaler Ebene mit einzubeziehen.

(Siehe Dokument TWV/XX/13 Prov., Absatz 19)

30. Mehrere Sachverständige der TWA zogen es vor, technische Sachverständige zu Treffen ihrer Untergruppen hinzuzuziehen, an denen die Arbeitspapiere über Prüfungsrichtlinien vorbereitet werden. Sie wiesen darauf hin, dass das Untergruppen-Treffen über Triticale und Hartweizen im März 1987, an dem die Sachverständigen der Berufsverbände teilgenommen hätten und bei dem die Diskussionen sich auf die Prüfungsrichtlinien dieser beiden Arten konzentriert hätten, sehr erfolgreich gewesen sei. Andere waren der Meinung, dass die Technischen Sachverständigen auch zu den eigentlichen Sitzungen der Arbeitsgruppen eingeladen werden sollten, so dass der Arbeitsgruppe die Möglichkeit geboten werde, die Ansicht der Züchter des Landes, in dem die Sitzung abgehalten werde, kennenzulernen. Die TWA bestätigte jedoch, dass man sich selbst in dem Falle der Beteiligung der technischen Sachverständigen auf spezifische Punkte der Tagesordnung beschränken sollte und dass die technischen Sachverständigen über diese Punkte zuvor informiert werden sollten. Die Arbeitsgruppe kam in diesem

Punkt zu keiner allgemeinen Uebereinstimmung. Sie erklärte sich jedoch damit einverstanden, einige technische Sachverständige zu einem Teil der nächsten Tagung für die Diskussionen über Elektrophorese und über Prüfungsrichtlinien für Triticale und Hartweizen einzuladen.

(Siehe Dokument TWA/XVI/10 Prov., Absatz 37)

31. Dem Ausschuss wird empfohlen, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Arbeitspensum der Technischen Arbeitsgruppen

32. Mehrere Technische Arbeitsgruppen haben die Erfahrung gemacht, dass in den vergangenen Jahren die im Verlaufe der Sitzungen zu bearbeitenden Punkte derart zugenommen haben, dass es nicht mehr möglich gewesen sei, sie in den üblichen drei Tagen Sitzung pro Jahr ausreichend zu behandeln. Daher sind für das Jahr 1988 zusätzlich zu mehreren Untergruppen-Sitzungen Tagungen von jeweils vier Tagen für die TWA und die TWV anberaumt worden und für die TWO sogar fünf Tage.

33. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Prüfung der Verwendung unterschiedlicher elektrophoretischer Methoden

34. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokumentes war dem Verbandsbüro keine neue Information über diesen Punkt bekannt. Sollte beim UPOV-Büro noch vor der Sitzung des Technischen Ausschusses ein schriftlicher Bericht aus dem Vereinigten Königreich eingehen, so wird diese Information entweder vor der nächsten Sitzung des Technischen Ausschusses oder während der Sitzung verteilt werden.

(Siehe Dokument TWA/XVI/10 Prov., Absatz 29)

35. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Information zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Kombinierte Analyse über mehrere Jahre (COY)

36. Nachdem die TWC die Entscheidung des Technischen Ausschusses zur Kenntnis genommen hat, die bisher verwendeten Unterscheidungsmerkmale für Sorten von Grasarten durch die kombinierte Analyse über mehrere Jahre (COY) zu ersetzen, machte sie einen "tour d'horizont", um herauszufinden, inwieweit diese Entscheidung bereits von den verschiedenen Verbandsstaaten angewendet wird. Während die COY-Analyse in dem Vereinigten Königreich für zwei Jahresperioden (zu einem 0,1 %-Signifikanzniveau) und für drei Jahresperioden, die 1987 endeten (zu einem 1 %-Niveau), verwendet würde, würde die COY-Analyse in Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden ab 1987 nur parallel zu den früheren UPOV-Kriterien verwendet werden. In Frankreich könnte sie ab 1988 parallel zu den früheren UPOV-Kriterien verwendet werden. In den Niederlanden

sei die COY-Analyse für einige Daten von Rotschwingsorten bereits seit 1986 verwendet worden. In Spanien und Israel fanden keine Prüfungen von Sorten von Grasarten statt. Die Sachverständigen dieser Länder würden jedoch die Möglichkeit untersuchen, die COY-Analyse auf andere fremdbefruchtende Gemüsearten anzuwenden, wie zum Beispiel auf Luzerne oder auf Kichererbsen. In Dänemark sei bereits mit einer Studie zur Anwendung der Analyse auf Rübensorten begonnen worden.

(Siehe Dokument TWC/V/8 Prov., Absatz 6)

37. Die TWC stellte fest, dass die zur Anwendung der COY-Analyse nötigen Informationen nun in den Dokumenten TC/XX/5, in Anlage IV des Dokuments TWC/IV/13 sowie auch in der Dokumentation über das COY-Programm und dessen "Ratgeber für Benutzer" vorliegen - wozu auch Tonbänder gehören, die von Herrn Dr. Weatherup (Vereinigtes Königreich) an gewisse interessierte Staaten verteilt worden sind. Da die UPOV nun diese Kriterien für Grassorten angenommen hat, wird die Information in einem Dokument zusammengefasst werden, das gleichzeitig auch auf den letzten Stand gebracht und an alle Verbandsstaaten verteilt werden soll. Die Tonbänder werden jedoch nur auf besondere Anfrage von Herrn Dr. Weatherup vergeben.

(Siehe Dokument TWC/V/8 Prov., Absatz 9)

38. Die TWC stellte weiter fest, dass das Vereinigte Königreich weitere Resultate erzielt hat, die die Entscheidung der Sachverständigen in diesem Land darin bekräftigen, für die in ihrem Lande herrschenden Bedingungen ein Signifikanzniveau von 0,1 % für Resultate von zwei Jahren und von 1 % für Resultate von drei Jahren zu verwenden. Für die anderen Verbandsstaaten bedarf es noch mehrerer schlüssiger Ergebnisse, um herauszufinden, ob sie ein gleiches Signifikanzniveau erreichen können oder unter den bei ihnen vorliegenden Bedingungen ein 5 %-Niveau für Dreijahresresultate realistischer ist. Mehrere Sachverständige warnten jedoch davor, dass es schwierig sein würde, den Anmeldern und Züchtern klarzumachen, dass in verschiedenen Verbandsstaaten unterschiedliche Maßstäbe zur Prüfung der Unterscheidbarkeit ein und derselben Sorte zur Anwendung kommen.

(Siehe Dokument TWC/V/8 Prov., Absatz 10)

39. Die Mehrheit der Sachverständigen der TWF war der Ansicht, dass für Obsternten die visuelle Bestimmung effizienter sei als die statistische und dass sie nur wenig Aussicht sähen, die COY-Analyse zur Prüfung von Obstsorten anzuwenden. Die Arbeitsgruppe nahm jedoch zur Kenntnis, dass die Sachverständigen von Südafrika die Anwendbarkeit der Analyse über mehrere Jahre auf Obstarten prüfen werden.

(Siehe Dokument TWF/XVIII/13 Prov., Absatz 8)

40. Die meisten Sachverständigen der TWV äusserten ihre Bedenken gegen die Einführung der COY-Analyse zur Prüfung der Unterscheidbarkeit von Gemüsesorten. Einige Sachverständige waren der Ansicht, dass sich die Prüfungsanordnung für Gemüse deutlich von jener für Gräser unterscheidet. Andere drückten ihre Beunruhigung darüber aus, dass der Unterschied zwischen Sorten immer geringer werden könnte, wenn die COY-Analyse für die Prüfung von Gemüsesorten eingeführt würde.

(Siehe Dokument TWV/XX/13 Prov., Absatz 15)

0104

0110

TC/XXIII/3
Anlage II, Seite 2

28. Diese neue Ausrichtung wird zu langen und schwierigen Diskussionen über die Abgrenzung zwischen Patent und Sortenschutz Anlass geben. Vor allem aber wird sie ein Politikum schaffen. Es wäre im besonderen nicht im Sinne der

0114

TC/XXIII/3
ANLAGE V

Auszug aus Dokument TC/XX/12

.....

27. Behandlung von quantitativen Merkmalen, in denen nur drei Gruppen getrennt werden können. Dr. Thiele-Wittig berichtete über die Ergebnisse der Erörterung des Redaktionsausschusses bezüglich des Problems der quantitativen Merkmale, bei denen nur drei Gruppen getrennt werden können. Der Ausschuss nahm von dem Problem Kenntnis, das hauptsächlich von der Kartoffel-Untergruppe während der Erstellung eines Arbeitspapiers für Prüfungsrichtlinien für Kartoffel (Revision) aufgetreten sei. Der Ausschuss folgte der Empfehlung des Redaktionsausschusses, das Arbeitspapier für Prüfungsrichtlinien für Kartoffel an die Kartoffeluntergruppe der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten zurückzuverweisen und sie zu bitten:

i) zu prüfen, ob alle in dem Arbeitspapier aufgeführten Merkmale tatsächlich notwendig sind. Zu diesem Zweck bat sie die Sachverständigen der Niederlande, für jedes Merkmal anzugeben, wie oft das Merkmal das einzige Merkmal gewesen ist, das die Unterscheidbarkeit von Sorten ermöglicht hat;

ii) zu versuchen, die quantitativen Merkmale im Prinzip gemäss der 1 bis 9-Skala zu behandeln;

iii) die Behandlung der quantitativen Merkmale auf qualitative Weise im Lichte des Absatzes 10 der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien nur in sehr aussergewöhnlichen Fällen zu verwenden, und

iv) in diesen letztgenannten Fällen anzugeben, welche Regeln für die Unterscheidbarkeit angewendet werden sollten.